

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Seeland

Auf der Grundlage der §§ 8, 10, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seeland in seiner Sitzung vom**2024** folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Seeland beschlossen am 2. Februar 2021 (StR 02/02/2021) in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 1. Juni 2021 (StR 07/06/2021), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Seeland, Nr. 141 vom 26. Juni 2021, S. 8, wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Zuständigkeit des Stadtrates) Satz 1 wird ergänzt:

„i) die Stundung von Forderungen und Ansprüchen und die befristete Niederschlagung, soweit der Betrag im Einzelfall 75.000 EURO übersteigt.

Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen, soweit der Betrag im Einzelfall 75.000 EURO übersteigt.“

2. § 6 (Ausschüsse des Stadtrates) erhält folgende Neufassung:

„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

-
-“

3. § 7 (Beschließende Ausschüsse)

3.1 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Der besteht aus zehn Stadträten und dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden.“

3.2 Im Absatz 1, Satz 4 und 5 wird die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“ in „.....“ **geändert.**

3.3 Absatz 1 wird im **Satz 5** ergänzt:

„h) die Stundung von Forderungen und Ansprüchen und die befristete Niederschlagung, soweit der Betrag im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt.

Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen, soweit der Betrag im Einzelfall 25.000,00 EURO übersteigt.

3.4 Absatz 2, Satz 1 erhält folgende **Neufassung**:

„Der besteht aus zehn Stadträten und dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden.“

3.5 Im **Absatz 2, Satz 4 und 5** wird die Bezeichnung „Bau- und Vergabeausschuss“ in „.....“ **geändert**.

4. § 8 (Beratender Ausschuss) wird **§ 8 (gestrichen)**. Die **Absätze 1 und 2 entfallen**.

5. § 11 (Hauptverwaltungsbeamter)

5.1 Absatz 3 Satz 1 b erhält folgende **Neufassung**:

b) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (A 3- A 9), die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD; das Gleiche gilt für die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht

5.2 Absatz 3 Satz 1 c erhält folgende **Neufassung**:

c) die Entscheidung über die in § 7 Abs. 1 Satz 5 b), c), d), f) und h) der Hauptsatzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern der Vermögenswert 25.000,00 EUR nicht überschreitet und die Entscheidungen über die in § 7 Abs. 1 Satz 5 e) der Hauptsatzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern der Vermögenswert 10.000,00 EUR überschreitet.

6. § 12 (Gleichstellungsbeauftragte) Absatz 3 Satz 3 wird das Wort **„Wunsch“** durch das Wort **„Verlangen“** ersetzt.

**7. § 22 (Inkrafttreten) wird in § 22 Inkrafttreten /
Außerkräfttreten geändert**

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage
nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeland,

- Dienstsiegel -

Käsebier
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß
§ 10 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-
Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)